

3/SN-213/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

| |
|------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| zl. 49.-GE/19.92 |
| Datum: 31. AUG. 1992 |
| Verteilt 1. Sep. 1992 |

Dr. W. Wissinger
Wien, 1992 08 25
Dr.Pr/Dk/424

Betrifft: Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu den
EWR-Wettbewerbsbestimmungen

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(MMag. Christian Mandl)

(Dr. Gerhard Pschorr)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1011 Wien

Wien, 1992 08 21
Dr.Ku/Ho/432

Betrifft: Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu den
EWR-Wettbewerbsbestimmungen

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Juli 1992, GZ 20.151/81-I/1/92, mit welchem der Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu den EWR-Wettbewerbsbestimmungen, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

1. Allgemeines:

Geht man davon aus, daß zur Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes die Verpflichtung der Republik Österreich erwächst, eine eigene Wettbewerbsbehörde zu errichten, und geht man weiters davon aus, daß die als Entwurf vorliegenden Regelungen das nationale Wettbewerbsrecht (KartellG) unberührt lassen, so drängt sich die Frage auf, weshalb hier eine

- 2 -

Doppelgleisigkeit geschaffen werden soll. Ist es wirklich notwendig, neben den im österreichischen Kartellrecht verankerten, bereits bestehenden Institutionen eine weitere neue gesonderte "Wettbewerbsbehörde" einzurichten? Wir regen an, aus diesem Anlaß eine Neuordnung der Kartell-Behördenorganisation zu erwägen und eine Struktur zu schaffen, die eine solche Zweigleisigkeit vermeidet.

Der Entwurf und auch die Erläuterungen dazu geben keine klare, für den Normunterworfenen einfach nachvollziehbare Umschreibung der Befugnisse dieser neu zu schaffenden Behörde (in § 2 Abs 1 des Entwurfes findet sich nur ein pauschaler Verweis, in § 3 des Entwurfes nur eine "insbesondere"-Aufzählung). Hier wäre eine konkrete Umschreibung der Befugnisse dieser neuen Behörde notwendig.

Diese neue Behörde soll sehr umfassende Eingriffsrechte erhalten. Dem stehen schutzwürdige Interessen der Unternehmer gegenüber. Diese Interessen der rechtsstaatlichen Begrenzung der Eingriffe sowie der Wahrung entsprechender Verteidigungsmittel (Rechtsmittelbefugnisse, Instanzenzug, Recht auf Verweigerung der Aussage, Recht auf anwaltliche Vertretung etc) werden nicht einmal in den Erläuterungen angesprochen (dazu, wie sensibel dieser Bereich ist, vgl etwa aus jüngster Zeit: Winterfeld "Ermittlungsbefugnis der EG-Kommission gegenüber Unternehmen am Beispiel des Kartellrechts", RIW 1992, 524). Für diesen Bereich wäre eine klare und interessengerechte Regelung unbedingt erforderlich.

- 3 -

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 2 Abs 1:

Wie bereits einleitend erwähnt, wird hier eine nur sehr vage Umschreibung der Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde gegeben. Dies wäre zu konkretisieren. (Mit dem Hinweis auf "Abs 1" ist wohl "1 Abs 1" gemeint.)

Die Wettbewerbsbehörde soll aus einem Vorstand, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder bestehen (§ 2 Abs 1 des Entwurfs). Handelt es sich also um eine Kollegialbehörde? Darauf könnte auch § 2 Abs 4 des Entwurfes hindeuten, wonach eine Geschäftsordnung "zu beschließen" ist. Auch hier müßte eine klare Regelung getroffen werden.

zu § 2 Abs 3:

Der Entwurf schreibt als Mindestfordernis die "Rechtskundigkeit" vor. Dies ist äußerst unbestimmt. Was heißt "rechtskundig"? Muß man wenigstens, wie das in vielen Vorschriften umschrieben wird, das entsprechende Studium absolviert haben? Als Hinweis darauf könnte die Bemerkung im Vorblatt unter der Überschrift "Kosten" verstanden werden. Oder soll hier frei beurteilt und festgesetzt werden können, unter welcher Voraussetzung jemand "rechtskundig" ist? Ist ein "Rechtspfleger" im Sinne des RechtspflegerG "rechtskundig" auch im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes? Genügt die im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums notwendige Ausbildung in juristischen Fächern?

- 4 -

zu § 2 Abs 4:

Die Bestimmung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung ist unzureichend. Einer solchen Geschäftsordnung fehlt weitestgehend die inhaltliche Determinierung. Es wird lediglich gesagt, daß die Geschäftsordnung "möglichst zweckmäßig" zu sein hat. Hinsichtlich der Zuständigkeit soll sie bestimmen, in welchen Fällen Entscheidungen "abweichend vom Grundsatz der Entscheidung durch einzelne Mitglieder, durch Senate zu treffen" sind. Gegen diese Regelung bestehen graviernde Bedenken: Ist das eine gesetzmäßige Klarstellung der Zuständigkeiten (Stichwort: "gesetzlicher Richter")? Ist eine solche Geschäftsordnung nicht eine auf einer formalgesetzlichen Delegation beruhende, gesetzlich undeterminierte und daher verfassungswidrige Verordnung? Unklar ist auch, wer diese Geschäftsordnung zu erlassen hat. Was wird in dieser Bestimmung als "die Wettbewerbsbehörde" bezeichnet? Ist die Geschäftsordnung im Plenum der rechtskundigen Mitglieder zu beschließen? Mit welcher Stimmenmehrheit ist sie allenfalls zu beschließen? Wie wird überhaupt im Senaten abgestimmt und entschieden?

zu § 2 Abs 5:

Hier wird eine konkrete Regelung, welche verfahrensrechtlichen Bestimmungen primär anzuwenden sind, vermißt.

zu § 2 Abs 6:

Aus der Weisungsfreistellung ergibt sich, daß hier offenbar nicht an eine kollegiale Verwaltungsbehörde mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG) gedacht ist. Fraglich ist, ob es sich unter den gegebenen Umständen um ein "Tribunal" im Sinne des Art 6 EMRK handelt, besteht doch eine relativ enge Einbindung in das Wirtschaftsministerium. Hier wäre eine deutliche Klärung notwendig.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist auch ungeregelt, welche dienstrechtliche Stellung die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde haben sollen. Welchem Disziplinarregime unterliegen sie? Ist das BeamtendienstrechtsG anwendbar? Ist das RichterdienstG (sinngemäß) anwendbar, wie etwa beim Paritätischen Ausschuß? Auch hier ist eine Klarstellung notwendig.

zu § 3:

Wie bereits oben festgestellt, sollten die Kompetenzen klar genannt werden.

zu § 4:

Hiezu ist nochmals darauf zu verweisen, daß der Rechtsschutz der Betroffenen durch diesen Entwurf nicht ausreichend sichergestellt erscheint.

In § 4 Abs. 2 erscheint das in Protokoll 4 Art 11 vorgesehene Auskunftsrecht mit dem Instrument der Nachprüfung gekoppelt. Hier wird eine strikte Trennung angeregt.

Die in § 4 Abs 2 vorgesehene Möglichkeit, Sachverständige mit der Einsichtnahme und Prüfung zu betrauen, entspricht nicht den EG- und EWR-Bestimmungen. Überdies ist fraglich, wer als geeigneter Schachverständiger auszuwählen ist.

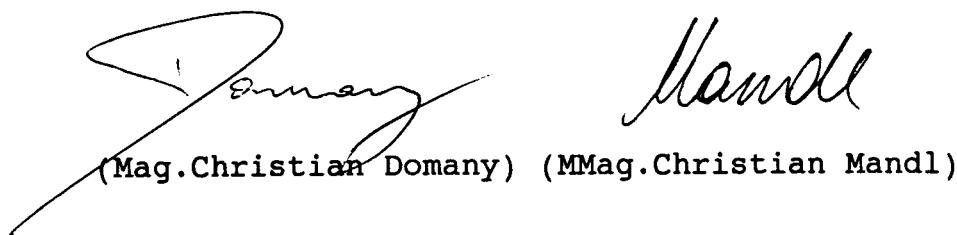
Auch zu § 4 Abs 4 wären nähere Verweise auf die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen für einen derartigen richterlichen Befehl anzuregen. (Gleiches gilt für die Unterstützung durch die Sicherheitsbehörden und das zur Überprüfung dieser Zwangsmaßnahmen anzuwendende rechtsstaatliche Verfahren).

- 6 -

Vermißt wird auch eine klare Abgrenzung jener Bereiche, in denen die österreichische Wettbewerbsbehörde im eigenen Namen in Vollziehung der Art 53 und 54 EWR-Abkommen handelt von jenen, in denen sie im Rahmen der Amtshilfe tätig wird. Diese Entscheidung ist insbesondere für die Frage der Rechtmittel von Relevanz.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates gesandt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is "Domany" and the one on the right is "Mandl". Below these signatures, in parentheses, is the text "(Mag.Christian Domany) (MMag.Christian Mandl)".